

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 22/10 B

L 2 R 112/06 (Thüringer LSG)
S 18 RA 348/03 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 18.2.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.12.1965 bis zum 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).



- 8 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zunächst darin, dass das LSG seinen mehrfachen Hinweis, wonach im Juni 1990 noch der VEB seinen Lohn an ihn überwiesen habe, nicht zur Kenntnis genommen habe. Wäre dies geschehen, hätte das LSG zu dem Schluss kommen müssen oder zumindest können, dass im Juni 1990 Arbeitgeber noch der VEB gewesen sei. Dagegen habe das LSG seine Entscheidung fehlerhaft darauf gestützt, dass der Lohn von der GmbH überwiesen worden sei. Die Beschwerdebegründung geht insofern nicht hinreichend darauf ein, warum konkret es, ausgehend von der insofern maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass es aus der Sicht des am 1.8.1991 geltenden Bundesrechts auf die am 30.6.1990 vorliegenden Verhältnisse ankommt, gerade auf die vom Kläger für bedeutsam erachteten Umstände ankommen sollte, obwohl die Eintragung der H. GmbH - vom LSG unbeanstandet festgestellt - bereits am 28.6.1990 und damit vor dem Stichtag erfolgt war.
- 9 Der Kläger trägt weiter vor, dass das LSG seinen im Protokoll aufgeführten Hinweis auf § 23 Treuhandgesetz im Urteil nicht berücksichtigt hat und das Urteil auf dieser Nichtberücksichtigung beruhen kann. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsverletzung ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Der Kläger versäumt es auch insofern aufzuzeigen, dass das angefochtene Urteil ausgehend von der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen kann. Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, dass es auch an Ausführungen dazu fehlt, warum § 11 Abs 2 Treuhandgesetz einschlägig sein könnte, obwohl er eine Regelung nur für Wirtschaftseinheiten trifft, die am 1.7.1990 noch nicht umgewandelt waren (*Abs 1 aaO*).
- 10 Der Kläger sieht schließlich eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das LSG bei der Überprüfung, ob ihm - dem Kläger - gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen war, den von ihm dargestellten wesentlichen Vortrag bei seiner Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt habe. Verfahrensfehler sind auch damit nicht schlüssig gerügt. Das Vorbringen des Klägers beschränkt sich insofern auf die Behauptung einer weiteren Auswirkung der von ihm bereits gerügten Verletzungen seines Rechts auf rechtliches Gehör, beinhaltet aber nicht die Rüge einer weiteren Verletzung.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)